

MINISTERIUM  
FÜR EIN  
LEBENSWEITES  
ÖSTERREICH

bmlfuwgv.at

## EINTEILUNG DER GEWÄSSER IN OBERFLÄCHEN- WASSERKÖRPER METHODIK



**IMPRESSUM**



Medieninhaber und Herausgeber:  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,  
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.bmlfuw.gv.at](http://www.bmlfuw.gv.at)

Text und Redaktion: Mag<sup>a</sup>. Gisela Ofenböck  
Bildnachweis: Titelbild: BMLFUW; vorletzte Seite BMLFUW/ Pixhunter

Gestaltungskonzept: WIEN NORD Werbeagentur  
Gestaltung: Ing<sup>m</sup>. Ingrid Eder

Alle Rechte vorbehalten.  
Wien, Mai 2017



Original wurde gedruckt von: Zentrale Kopierstelle des BMLFUW,  
UW-Nr. 907, nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des  
Österreichischen Umweltzeichens.

INHALTSVERZEICHNIS

IMPRESSUM..... 2

1 EINLEITUNG..... 4

2 WAS IST EIN OBERFLÄCHENWASSERKÖRPER? ..... 4

3 METHODIK DER EINTEILUNG VON OBERFLÄCHENWASSERKÖRPERN ..... 5

    3.1 BASISEINTEILUNG..... 5

        3.1.1 EINTEILUNG NACH GEWÄSSERKATEGORIEN ..... 6

        3.1.2 EINTEILUNG NACH GEWÄSSERTYPEN ..... 6

        3.1.3 (ALLFÄLLIGE) SUB-UNTERTEILUNG NACH PHYSIKALISCHEN ODER SONSTIGEN BESONDERHEITEN  
7

        3.1.4 GRUNDSÄTZLICHE FESTLEGUNGEN FÜR DIE BASISEINTEILUNG ..... 7

    3.2 DETAILTEINTEILUNG ..... 8

        3.2.1 UNTERTEILUNG NACH DEM ZUSTAND VON GEWÄSSERABSCHNITTEN..... 8

        3.2.2 UNTERTEILUNG NACH GEWÄSSERABSCHNITTEN, DIE ALS ERHEBLICH VERÄNDERTE  
WASSERKÖRPER IDENTIFIZIERT WURDEN ..... 10

    3.3 DERZEITIGER STAND DER AUSWEISUNG VON OBERFLÄCHENWASSERKÖRPER  
(STAND NGP 2015)..... 11

4 MONITORING UND ZUSTANDBEWERTUNG ..... 12

5 BEURTEILUNG DER VERSCHLECHTERUNG EINES WASSERKÖRPERS:..... 15

    5.1 BEISPIELE ..... 16

6 TABELLENVERZEICHNIS..... 20

7 ABBILDUNGS-VERZEICHNIS ..... 20

## 1 EINLEITUNG

**ENTSPRECHEND DEN VORGABEN DER WASSERRAHMENRICHTLINIE (WRRL)** ist die Überprüfung der Umweltqualitätsziele an Hand von definierten Gewässerabschnitten, den Oberflächenwasserkörpern (OWK), durchzuführen. Die Ausweisung von Oberflächenwasserkörpern ist eine wesentliche Grundlage für die strategische Implementierung der EU WRRL, sie bildet die Basis für weitere Arbeitsschritte und ist eng mit anderen Umsetzungszielen der Richtlinie verknüpft. Die Methodik der Einteilung von Wasserkörpern wurde in der Methodik der Ist-Bestandsanalyse<sup>1</sup> sowie im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan<sup>2</sup> beschrieben. Die Vorgangsweise bei der Beurteilung einer Verschlechterung und mögliche Auswirkungen auf die Wasserkörpereinteilung wurden im Erlass zur QZV Ökologie<sup>3</sup> näher erläutert. Vorliegendes Dokument fasst die Informationen aus den bestehenden Dokumenten zusammen.

## 2 WAS IST EIN OBERFLÄCHENWASSERKÖRPER?

**GEMÄSS § 30A ABS. 3 Z 2 WRG 1959** ist ein Oberflächenwasserkörper als einheitlicher und bedeutender Abschnitt eines Oberflächengewässers (z.B. ein See, ein Speicherbecken, ein Strom, Fluss oder Kanal, eine Teil eines Stroms, Flusses oder Kanals, ein Übergangsgewässer oder ein Küstengewässerstreifen) definiert.

Oberflächenwasserkörper dienen als Planungsinstrumente: Für den Planungsprozess, d.h. für die Bewertung der Auswirkungen von Gewässerbelastungen, Risikoanalyse, Monitoring, stufenweise Zielerreichung, Maßnahmenplanung usw. sind die Oberflächengewässer in sinnvolle Gewässerabschnitte zu unterteilen. Die Wasserkörper bilden die kleinste Bewirtschaftungseinheit im Oberflächengewässer, auf die sich die Aussagen der Bestandsaufnahme, der Überwachungs- und Maßnahmenprogramme beziehen.

---

<sup>1</sup> siehe Website des BMLFUW unter [Wasser > Wasser und Daten \(WISA\) > Fachthemen > Gewässerbewirtschaftungsplan > NGP 2015 > Ist-Bestandsanalyse 2013](#)

<sup>2</sup> siehe Website des BMLFUW unter [Wasser > Wasser und Daten \(WISA\) > Fachthemen > Gewässerbewirtschaftungsplan](#)

<sup>3</sup> siehe Website des BMLFUW unter [Wasser > Wasser in Österreich > Nationales Wasserrecht > Wasserwirtschaftliche Planung > Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer - QZV Ökologie OG](#)

### 3 METHODIK DER EINTEILUNG VON OBERFLÄCHENWASSERKÖRPERN

**DIE ABGRENZUNG DER OBERFLÄCHENWASSERKÖRPER** folgt den Vorgaben des CIS-Guidance Dokuments „Identification of water bodies“ (2003).<sup>4</sup> Das grundlegende Konzept für die nationale Ausweisung von Oberflächenwasserkörpern besteht aus zwei Arbeitsschritten – der Basiseinteilung und der Detaileinteilung (siehe Abbildung 1).

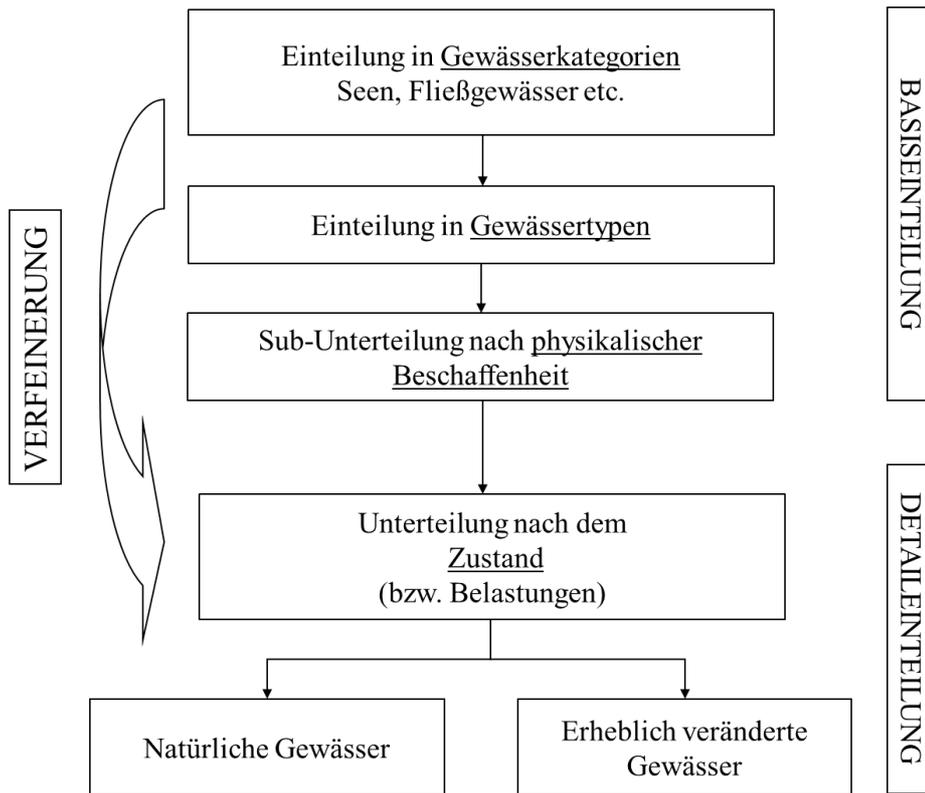


Abbildung 1: Grundlegendes Konzept für die Ausweisung von Oberflächenwasserkörpern

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Einteilung der OWK nicht nur einmal durchgeführt wird, sondern als dynamischer Prozess zu sehen ist, der – soweit notwendig – immer wieder an die Ergebnisse der aktuellen Risikoanalysen und Zustandsbewertungen angepasst werden muss. Die Zahl der Oberflächenwasserkörper, die aus der Detaileinteilung resultieren, kann sich somit über die Zeit verändern.

#### 3.1 BASISEINTEILUNG

Die Basiseinteilung beruht auf naturräumlichen Komponenten (z.B. geographische Lage, Hydrologie etc.) und unterteilt Gewässer anhand dieser Merkmale typspezifisch in einzelne Wasserkörper. Da die Bewertung des ökologischen Zustands typspezifisch erfolgt (in unterschiedlichen Gewässertypen gelten unterschiedliche Qualitätsziele und Referenzwerte) und anhand der Wasserkörper die Einhaltung der Umweltziele gem. WRRL zu kontrollieren ist, bedeutet ein Kategorie- bzw. Typwechsel innerhalb eines Gewässersystems automatisch die Grenze zum nächsten Oberflächenwasserkörper.

<sup>4</sup> Das CIS-Guidance Dokument ist unter [European Commission > Environment > Water > River basin > Common implementation strategy](#) verfügbar.

Die Basiseinteilung stellt eine grundlegende Einteilung anhand unveränderlicher Parameter dar. Sie gibt somit die maximale Länge/Ausdehnung eines OWK vor.

Die **Basiseinteilung** beinhaltet folgende Arbeitsschritte:

- Einteilung nach Gewässerkategorien
- Einteilung nach Gewässertypen
- Sub-Unterteilung nach physikalischen oder sonstigen Besonderheiten

### 3.1.1 EINTEILUNG NACH GEWÄSSERKATEGORIEN

Als Kategorien der Oberflächengewässer zählen Fließgewässer und stehende Gewässer (Seen); Übergangsgewässer und Küstengewässer (in Österreich nicht relevant) sowie künstliche und erheblich veränderte Gewässer.

**Künstliche Gewässer** sind vom Menschen geschaffene Oberflächengewässer (§ 30b Abs. 3 WRG 1959). Darunter fallen Wasserläufe oder stehende Gewässer, die für bestimmte Nutzungen angelegt wurden (wie z.B. Flüsse zur Wasserkraftnutzung, zur Bewässerung, für die Schifffahrt, Mühlbäche, Speicherseen, Beschneigungsteiche, Trinkwasserspeicher, Baggerseen, Löschteiche, Fischteiche).

Ursprünglich natürliche Gewässer können als „**erheblich verändert**“ eingestuft werden, wenn sie durch physikalische Veränderungen durch den Menschen in ihrem Wesen erheblich verändert wurden und bestimmte Voraussetzungen erfüllen (§ 30b Abs. 1 WRG 1959 bzw. Art. 4 (3) der WRRL).

Aufgrund des komplexen Ausweisungsprozesses für erheblich veränderte Gewässer kann die Unterteilung nach erheblich veränderten Gewässerabschnitten erst im Zuge der Teileinteilung erfolgen.

Im ersten Schritt wird daher nach folgenden Kriterien unterschieden:

- natürliche Oberflächengewässer: Fließgewässer, Stehende Gewässer
- künstliche Oberflächengewässer: Fließgewässer, Stehende Gewässer

### 3.1.2 EINTEILUNG NACH GEWÄSSERTYPEN.

Oberflächengewässer liegen in unterschiedlichen Naturräumen und unterscheiden sich aufgrund zahlreicher Faktoren wie der Geologie im Einzugsgebiet, ihrer Höhenlage, ihrem Abflussregime und ihrer biozönotischen Gliederung im Längsverlauf. Bei der Bewertung des ökologischen Zustands ist diese naturräumliche Ausstattung zu berücksichtigen. Es wurde daher ein System entwickelt, das die Gewässer entsprechend ihren natürlichen Eigenschaften nach gemeinsamen Merkmalen zu Gewässertypen zusammenfasst. Für jeden Gewässertyp wurden in der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer – QZV Ökologie, BGBl. II Nr. 99/2010, typspezifische Referenzbedingungen festgelegt, die den sehr guten ökologischen Zustand beschreiben und die Grundlage für eine typspezifische Bewertung des Gewässerzustands bilden.

Die österreichischen **Fließgewässer** sind auf Basis einer abiotischen Typisierung (Ökoregion, die Höhenlage, sowie die Größe und Geologie), die durch biologische Daten (Makrozoobenthos-, Fisch-, Algen- und Makrophyten) überprüft wurde, in 15 Fließgewässer-Bioregionen eingeteilt. Darauf aufbauend wurde für die einzelnen biologischen Elemente eine längenzonale Untergliederung in Gewässertypen vorgenommen. Zusätzlich gibt es einige spezielle Gewässertypen bzw. Typausprägungen (große Flüsse, Seeausrinne, Gletscherbäche, quell- und grundwassergeprägte Gewässerstrecken, Moorbäche, Thermalbäche,

intermittierende Bäche, Mäanderstrecken, Furkationsstrecken, Verebnungsstrecken, Sinter-Abschnitte, Wasserfälle, Kaskaden, natürlich gestaute Bereiche usw.).

Die Typisierung der **stehenden Gewässer** Österreichs wurde für alle Seen > 0,5 km<sup>2</sup> durchgeführt. Grundsätzlich beruht die Seentypologie ebenfalls zunächst auf abiotischen Kriterien. Als Parameter wurden dabei insbesondere Ökoregionen und Bioregionen (die bereits detaillierte Informationen zur Geologie wie z.B. Kalk/Silikat inkludieren), die Seehöhe und die mittlere Tiefe der Seen herangezogen. Die anschließende Überprüfung anhand biologischer Daten (wie z.B. trophischer Grundzustand, Makrophytenbesiedlung, Fischvorkommen) ergab schließlich 11 Seentypen für stehende Gewässer > 0,5 km<sup>2</sup>. Den Ausgangspunkt für die Basiseinteilung der Oberflächenwasserkörper stellen die Karten der Gewässertypologie dar, sie sind auf der Website des BMLFUW unter [Wasser > Wasser und Daten \(WISA\) > Fachthemen > Gewässerbewirtschaftungsplan > NGP 2015 > Anhang Karten \(PDF\)](#) <sup>5</sup> verfügbar.

O-TYP1	Gewässertypologie von Oberflächengewässern – Bioregionen, Sondertypen und stehende Gewässer
O-TYP2	Gewässertypologie von Oberflächengewässern – Fischregionen
O-TYP3	Gewässertypologie von Oberflächengewässern – Makrozoobenthos
O-TYP4	Gewässertypologie von Oberflächengewässern – Makrophyten
O-TYP5	Gewässertypologie von Oberflächengewässern – Phytobenthos

### 3.1.3 (ALLFÄLLIGE) SUB-UNTERTEILUNG NACH PHYSIKALISCHEN ODER SONSTIGEN BESONDERHEITEN

Bei markanten hydrologischen Unterschieden (z.B. Einmündung von großen Zubringern wie beispielsweise Mündung der Salzach in den Inn) oder im Grenzverlauf zu Nachbarstaaten (z.B. bei längsgeteilten Strecken wie dem Inn entlang der Staatsgrenze BRD und Österreich).

### 3.1.4 GRUNDSÄTZLICHE FESTLEGUNGEN FÜR DIE BASISEINTEILUNG

Für die Basiseinteilung wurden zusätzlich folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- Die Grenze des Planungsraumes ist immer eine Grenze von Oberflächenwasserkörpern. Kein Oberflächenwasserkörper überschreitet einen Planungsraum.
- Die Grenze der Bioregion ist immer eine Grenze von Oberflächenwasserkörpern. Kein Oberflächenwasserkörper mit Ausnahme des Sondertyps „großer Fluss“ überschreitet eine Bioregionsgrenze. „Große Flüsse“ sind aus der Klassifikation der Bioregionen ausgenommen und werden als eigene Gewässertypen geführt.
- Die Flüsse bzw. Flussabschnitte, die dem Sondertyp „großer Fluss“ zugeordnet sind, sind immer eigene Wasserkörper und werden nicht mit Zubringern, die denselben Grundzustand wie der „große Fluss“ aufweisen, zu einem Wasserkörper zusammengefasst.

---

<sup>5</sup> Alle Karten sind auch als Web-GIS Karten unter [Wasser > Wasser und Daten \(WISA\) > Wisakarten > Gewässerbewirtschaftungsplan 2015](#) verfügbar.

- Innerhalb einer Bioregion können alle Flussabschnitte, die denselben Grundzustand aufweisen und auch ein zusammenhängendes Flusssystem darstellen, zu einem Oberflächenwasserkörper zusammengefasst werden (d.h. Zubringer können auch einem Wasserkörper des Vorfluters zugeschlagen werden, wenn beide denselben Gewässertyp aufweisen).
- Flüsse im Grenzverlauf werden als eigene Oberflächenwasserkörper ausgewiesen (z.B. bei längsgeteilten Strecken wie dem Inn entlang der Staatsgrenze BRD und Österreich: die Grenzen des Oberflächenwasserkörpers sind durch den Beginn und das Ende der gemeinsamen Strecke im Flussverlauf definiert).
- Den Nebenarmen im Gewässernetz – soweit sie nicht einen eigenständigen Gewässertyp darstellen – werden dem Wasserkörper des Hauptgewässers zugeschlagen (Ausnahme – es mündet in das Nebengewässer ein Fluss mit einem Einzugsgebiet  $> 10 \text{ km}^2$ , dann wird es dem einmündenden Gewässer zugeschlagen; Beispiel Mündung Kamp).
- Jedes der insgesamt 62 stehenden Gewässer Österreichs wird als ein eigener Oberflächenwasserkörper definiert. Die Unterteilung eines Sees in mehrere Oberflächenwasserkörper wäre nur dann möglich, wenn dieser aus deutlich abgegrenzten Becken besteht, die unterschiedlichen Gewässertypen zuzuordnen sind. Dies trifft auf den grenzüberschreitenden Bodensee (Deutschland, Schweiz, Österreich) zu. Aus diesem Grund wurde dieser in Abstimmung mit der IGKB in Obersee und Untersee unterteilt, wobei Österreich nur Anteil am Obersee besitzt.
- Als Mindestlänge der Oberflächenwasserkörper wurde 1 km gewählt. In Anlehnung an die Festlegungen des von Bund und Bundesländer erarbeiteten Arbeitspapiers „Kriterien zur Ausweisung von potentiellen Referenzstrecken für den sehr guten ökologischen Zustand und Eichstrecken für den guten ökologischen Zustand“ wurden im Rahmen der Basiseinteilung auch generelle Richtwerte für die Längen von Wasserkörpern festgelegt. Dabei wird davon ausgegangen, dass im Hinblick auf die Fischzönose in einem Wasserkörper die Erhaltung einer Mindestpopulation gewährleistet sein muss, das bedeutet
  - 1 km bei kleinen Gewässern (Flussordnungszahl FLOZ 1 - 3),
  - 5 km bei mittleren Gewässern (FLOZ 4 - 5), und
  - 10 km bei großen Gewässern (FLOZ  $> 6$ ).

## 3.2 DETAILTEILEINTEILUNG

Aufbauend auf den naturräumlichen Unterteilungsschritten der oben beschriebenen Basiseinteilung, folgt die weitere Unterteilung nach dem Zustand von Gewässerabschnitten (bzw. nach einer Abschätzung des Zustands auf Basis der Belastungs- und Risikoanalyse) und der Ausweisung als erheblich verändertes Gewässer.

### 3.2.1 UNTERTEILUNG NACH DEM ZUSTAND VON GEWÄSSERABSCHNITTEN

Ein Oberflächenwasserkörper darf keine signifikanten Anteile unterschiedlicher Zustandsklassen enthalten. Im Prinzip sollte ein Wasserkörper einen einheitlichen Zustand aufweisen. Zulässig sind lediglich kleinräumige Zustandsabweichungen innerhalb des Wasserkörpers (vgl. dazu auch § 5 der Qualitätszielverordnung Ökologie). Wird die Kleinräumigkeit überschritten, d.h. treten Zustandsunterschiede auf längeren Abschnitten auf, so sind eigene Wasserkörper auszuweisen.

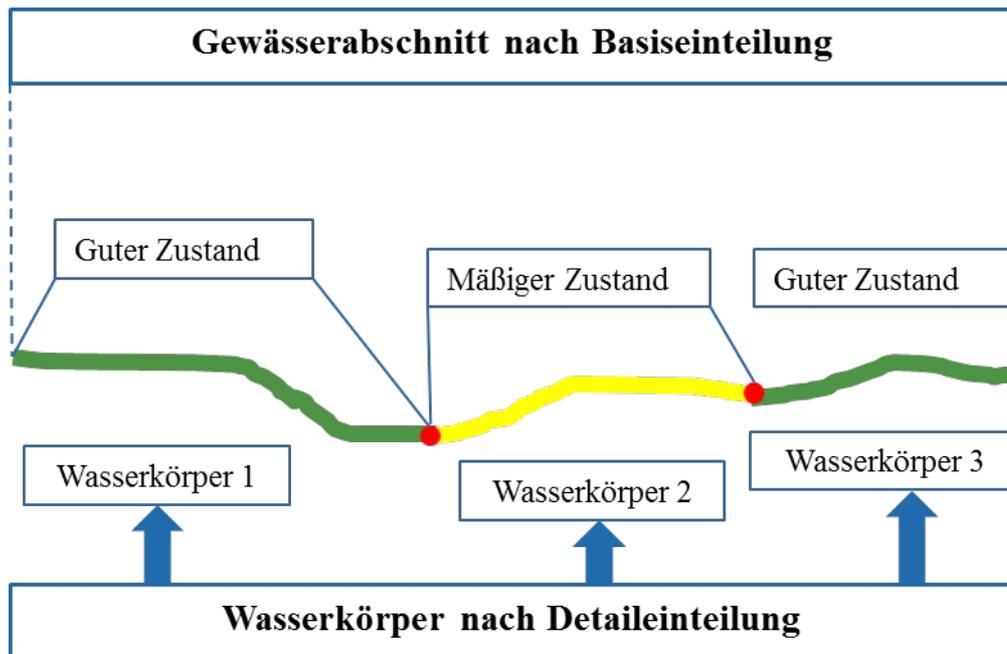


Abbildung 2: Beispiel für die Detaileinteilung nach dem Zustand von Gewässerabschnitten

Wenn in einem Wasserkörper keine detaillierten Zustandsdaten vorliegen so muss die Unterteilung auf Basis der Belastungen und der Abschätzung ihrer Auswirkungen im Gewässer (Abschätzung des Zustands) erfolgen. Nachstehende Abbildung zeigt ein Beispiel für die grundsätzliche Vorgangsweise für die Detaileinteilung nach den vorhandenen Belastungen.

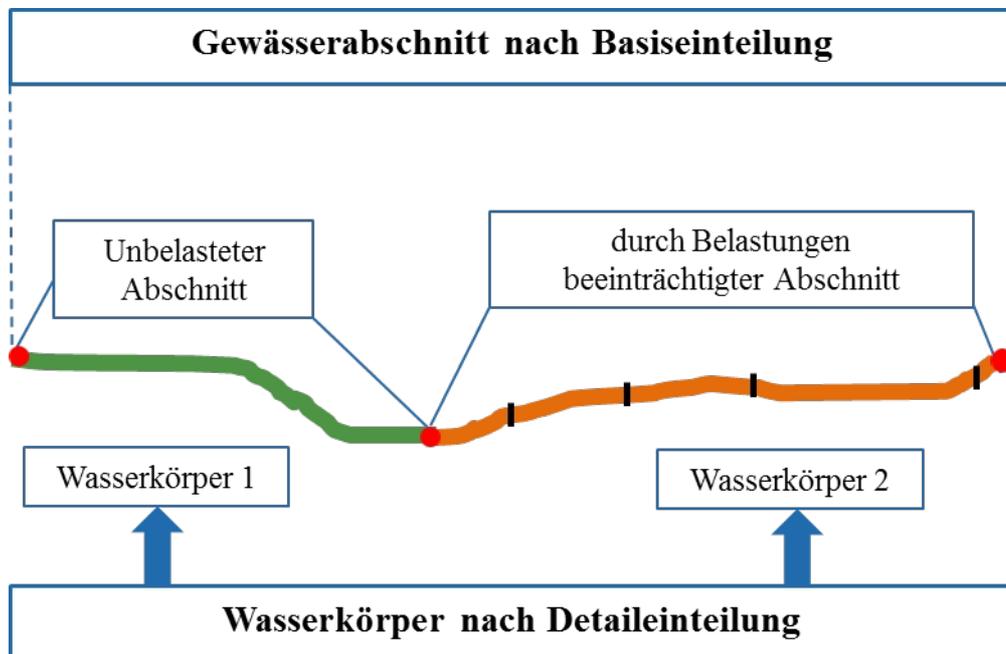


Abbildung 3: Beispiel für die Detaileinteilung nach den vorhandenen Belastungen

Für die Unterteilung nach dem Zustand gelten zudem folgende 2 Grundregeln:

– **Mindestlänge eines Oberflächenwasserkörpers:**

Ein Oberflächenwasserkörper muss eine Mindestlänge von 1 km (bzw. 2 Abschnitte im Gewässernetz) aufweisen

**Ausnahme:** Aufgrund von typologischen Unterschieden (z.B. Abgrenzung des Fischlebensraums, spezielle Typausprägungen und spezielle Gewässertypen) kann es erforderlich sein, Ausnahmen von der Mindestlänge der Wasserkörper zuzulassen (Beispiel Wasserfälle). Die Notwendigkeit der Unterteilung ist im Einzelfall gesondert zu betrachten und zu begründen.

- Es sollte das Ziel verfolgt werden, **hydromorphologisch sehr gute Gewässerabschnitte**, die eine Länge von 1 km übersteigen und keine sonstigen Belastungen enthalten, zu erhalten und in diesem Sinne als eigene Wasserkörper zu definieren.

### 3.2.2 UNTERTEILUNG NACH GEWÄSSERABSCHNITTEN, DIE ALS ERHEBLICH VERÄNDERTE WASSERKÖRPER IDENTIFIZIERT WURDEN

Natürlich entstandene Gewässer können als „**erheblich verändert**“ eingestuft werden, wenn sie durch den Menschen in ihrem Wesen physikalisch erheblich verändert wurden und die Anforderungen nach Art. 4(3) WRRL (§ 30b Abs. 1 WRG 1959) erfüllen (siehe auch Methodik der „Ausweisung der künstlichen und erheblich veränderten Oberflächenwasserkörper in Österreich“<sup>6</sup>).

Als Voraussetzung für die Ausweisung eines Oberflächenwasserkörpers als „**erheblich verändert**“ gilt, dass er

- durch physikalische Veränderungen in seinem Wesen erheblich verändert wurde, sodass die Einhaltung des Gütezieles „guter ökologischer Zustand“ nicht gegeben ist,

und

- die hydromorphologischen Sanierungsmaßnahmen zur Herstellung des guten ökologischen Zustandes die weitere Umwelt oder bestimmte Nutzungen (angeführt in Art. 4 (3) Zi 1 bzw. § 30 b (1) Zi 1 WRG maßgeblich beeinträchtigen würden,

und

- die nutzbringenden Ziele, denen die veränderten Merkmale des Wasserkörpers dienen, nicht auch durch andere Möglichkeiten erreicht werden, die eine bedeutend bessere Umweltoption darstellen, die auch
- a) technisch machbar sind und/oder
  - b) keine unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würden

Erheblich veränderte Gewässerabschnitte sind immer als eigene Oberflächenwasserkörper auszuweisen.

Die bisher ausgewiesenen erheblich veränderten und künstlichen Gewässer wurden in der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan VO 2015<sup>7</sup> (NGPV 2015), Anlagen 1 und 3 veröffentlicht.

---

<sup>6</sup> Siehe Website des BMLFUW unter [Wasser > Wasser und Daten \(WISA\) > Fachthemen > Gewässerbewirtschaftungsplan > NGP 2015 > Hintergrunddokumente > Methodik](#)

<sup>7</sup> siehe Website des BMLFUW unter [Wasser > Wasser und Daten \(WISA\) > Fachthemen > Gewässerbewirtschaftungsplan > NGP 2015 > NGP Verordnung 2015](#)

### 3.3 DERZEITIGER STAND DER AUSWEISUNG VON OBERFLÄCHENWASSERKÖRPER (STAND NGP 2015)

Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan fokussiert – entsprechend dem europäischen Planungsrahmen und den Berichtspflichten zur WRRL - auf Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet > 10 km<sup>2</sup> und Seen mit einer Fläche > 50 ha. Die Wasserkörpereinteilung wurde daher für alle Gewässer > 10 km<sup>2</sup> Einzugsgebiet durchgeführt und in den Karten des NGP dargestellt

Die Oberflächenwasserkörper (inkl. Wasserkörpernummern, Stand NGP 2015) sind über eine Web-GIS Anwendung auf der Website des BMLFUW [Wasser > Wasser und Daten \(WISA\) > Wisakarten > Gewässerbewirtschaftungsplan 2015](#) abfragbar. Alle vorliegenden Informationen zu den Wasserkörpern können auch in sogenannten Wasserkörperdatenblättern abgerufen werden, indem sie über eine einfache Suchabfrage aufgerufen werden. Zugang zu den Wasserkörperdatenblättern besteht auf der Website des BMLFUW unter [Wasser > Wasser und Daten \(WISA\) > Fachthemen > Wasserkörper > Informationen zu Oberflächenwasserkörpern](#).

Das gesamte Gewässernetz der Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von > 10 km<sup>2</sup> hat eine Länge von 32.201 km. Es wurde in 8.065 Oberflächenwasserkörper unterteilt. Die durchschnittliche Länge liegt bei 4 km (bei den Gewässern größer 100 km<sup>2</sup> 8,5 km, bei den kleineren Gewässern 3,3 km).

Bei den stehenden Gewässern wurde jeder der insgesamt 62 Seen > 50 ha als eigener Oberflächenwasserkörper ausgewiesen.

Die Wasserrahmenrichtlinie gilt jedoch grundsätzlich für alle Gewässer, also auch für jene mit Einzugsgebieten < 10 km<sup>2</sup>. **Gewässer mit Einzugsgebieten < 10 km<sup>2</sup>** sind derzeit nicht Teil des Bundesberichtsgewässernetzes. Für sie wurde daher bisher keine Wasserkörpereinteilung vorgenommen und es wird auch mittelfristig keine flächendeckende Bepflanzung geben. Die Erhebung der Belastungen, Bewertung der Auswirkungen und Abgrenzung von Wasserkörpern wird in der Regel anlassbezogen durchgeführt. Die Methode der Wasserkörpereinteilung bei kleinen Gewässern ist ident mit jener für die größeren Gewässer.

## 4 MONITORING UND ZUSTANDBEWERTUNG

**NACH ARTIKEL 8 DER WASSERRAHMENRICHTLINIE** sind Programme zur Überwachung des Zustands der Gewässer aufzustellen, um damit einen zusammenhängenden und umfassenden Überblick über den Zustand der Gewässer in jeder Flussgebietseinheit zu erhalten. Die Ergebnisse der Überwachungsprogramme werden auf Basis der Umweltziele bewertet und dienen unmittelbar oder durch Analogieschlüsse (Gruppierung) der Einstufung des Zustandes für Oberflächenwasserkörper. Sie stellen einerseits eine wichtige wasserwirtschaftliche Grundlage für die Erstellung von Maßnahmenprogrammen dar andererseits sind sie ein wesentliches Element um den Erfolg einer Maßnahme nachweisen zu können. Es ist darauf hinzuweisen, dass zwar die Überprüfung der Umweltqualitätsziele an Hand der ausgewiesenen Oberflächenwasserkörper durchzuführen ist, dies aber nicht bedeutet, dass der Zustand jedes einzelnen Wasserkörper mit mindestens einer eigenen Überwachungsstelle zu belegen ist.

Die Zustandsbewertung eines Wasserkörpers basiert je nach Verfügbarkeit auf unterschiedlichen Datenquellen, die aus der Angabe des Bewertungstyps ersichtlich sind (siehe Tabelle 1).

Wasserkörperbewertungen auf Grundlage von GZÜV-konformen Überwachungsergebnissen werden durch Bewertungstyp A angezeigt. Falls keine Messdaten vorliegen, wurde eine Bewertung mittels „Gruppierung“ (Bewertungstyp B) oder eine Bewertung auf Basis der Belastungsanalyse (Bewertungstyp C) vorgenommen.

Gruppierung: Anhand der in der Risikoanalyse verwendeten Kriterien für nicht vorhandenes oder geringfügig vorhandenes Risiko wurden Wasserkörper als sehr gut oder gut bewertet. Wasserkörper mit einem eindeutigen Risiko aufgrund einer besonders stark ausgeprägten Belastung (höchste Belastungskategorie in der Risikoanalyse) wurden als mäßig (bei diffuser stofflicher Belastung) oder als unbefriedigend (bei eindeutiger hydromorphologischer Belastung) bewertet. Erfahrungen mit Messungen in unbelasteten/geringfügig belasteten bzw. in besonders stark belasteten Wasserkörpern bestätigen diese Vorgangsweise. Eine Gruppierung in dem Sinne, dass aus einer kleineren Gruppe Wasserkörper mit identischer Belastungskombination nur eine Auswahl an Wasserkörpern untersucht und das Messergebnis auf die gesamte Gruppe übertragen wird, kam nicht zur Anwendung. Bei Analysen von Messdaten erwies sich eine derartig differenzierte Vorgangsweise als zu unsicher.

Wasserkörpern, die nur ein mögliches Risiko aufweisen oder deren Beurteilung auf Experteneinschätzung beruht, konnte keine vergleichbar eindeutige Zielverfehlung zugeordnet werden. Diese werden mit einem mäßigen Zustand der Bewertungskategorie C bewertet.

TABELLE 1: BESCHREIBUNG DER BEWERTUNGSTYPEN IN ABHÄNGIGKEIT DER METHODE DER ZUSTANDSBEWERTUNG

Bewertungstyp	Beschreibung
A Messung	Bewertung anhand von Messungen der GZÜV direkt im Oberflächenwasserkörper oder anderer QZV-konformer Daten
B Gruppierung	keine Belastung (Kriterien für sehr gut in den Qualitätszielverordnungen) = sehr guter Zustand Kein Risiko (aber Kriterien für sehr gut nicht erfüllt) = guter Zustand Gruppierung bei diffuser Belastung (mäßiger ökologischer Zustand bzw. schlechter chemischer Zustand) eindeutige Belastung („clear cut Kriterien“) = unbefriedigender Zustand sonstige Messdaten
C Belastungsanalyse	auf Basis Risikoanalyse, vorläufige Bewertung des Zustandes; Handlungsbedarf nicht abgesichert = mäßiger Zustand auf Basis von Experteneinschätzungen

Im Rahmen der Zustandsbewertung für den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan wird die Bewertung des sehr guten Zustands in den meisten Fällen – unter Verwendung der Gruppierung - auf Basis fehlender Belastungen vorgenommen. Wenn kein Risiko der Zielverfehlung festgestellt wird, werden die Oberflächenwasserkörper als sehr gut oder gut bewertet, wobei für die Unterscheidung sehr gut/gut die Kriterien der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer sowie die Qualitätszielverordnung Ökologie herangezogen wurden:

#### Kriterien für sehr gut – fehlende Belastungen

- Morphologie (Uferdynamik, Sohldynamik) durchgehend sehr gut (d.h. jeder 500 m-Abschnitt ist morphologisch als sehr gut bewertet<sup>8</sup>).
- Kein Stau
- Kein Schwall
- Keine Wasserentnahme oder Entnahme entsprechend § 12 Abs. 2 QZ-V Ökologie
- Keine anthropogenen Wanderhindernisse (oder ohne FAH passierbare, z.B. Rampe) im natürlichen Fischlebensraum
- Keine maßgeblichen industriellen oder gewerblichen Direkteinleitungen im EZG des OWK.
- Die gesamte im EZG des OWK eingeleitete Abwassermenge aus häuslichem und kommunalem Abwasser beträgt weniger als 2% des mittleren jährlichen Durchflusses
- Der Anteil der Ackerflächen einschließlich der Sonderkulturen und Hackfrüchte beträgt weniger als 10% des EZG des OWK.

<sup>8</sup> Entsprechend § 12 der QZV Ökologie. Detaillierte Beschreibungen siehe auch „Leitfaden zur hydromorphologischen Zustandserhebung von Fließgewässern“ (Version Jänner 2015) auf der Website des BMLFUW unter [Wasser > Wasser und Daten \(WISA\) > Fachthemen > Gewässerbewirtschaftungsplan > Entwurf NGP 2015 > Hintergrunddokumente > Methodik](#)

Gewässerabschnitte, die diesen Kriterien entsprechen und eine Mindestlänge von einem Kilometer aufweisen, werden als Wasserkörper im sehr guten Zustand ausgewiesen.

Die Zustandsbewertung der Gewässer kann den entsprechenden Tabellen und Karten des NGP entnommen werden<sup>9</sup>

Für die Oberflächengewässer sind folgende Karten verfügbar:

- O-ZUST1:** Ökologischer Zustand der natürlichen Oberflächengewässer und ökologisches Potenzial der erheblich veränderten und künstlichen Oberflächengewässer
- O-ZUST2:** Ökologischer Zustand bzw. Potential der Oberflächengewässer in Bezug auf chemische Komponenten - sonstige (national geregelte) Schadstoffe
- O-ZUST3:** Chemischer Zustand der Oberflächengewässer
- O-ZUST4:** Biologischer Zustand bzw. Potential der Oberflächengewässer bezüglich stofflicher Belastungen
- O-ZUST5:** Biologischer Zustand bzw. Potential der Oberflächengewässer bezüglich hydromorphologischer Belastungen
- O-ZUST6:** Chemischer Zustand der Oberflächengewässer in Bezug auf ubiquitäre Schadstoffe

Dabei ist zu beachten, dass diese Bewertungen eine „Momentaufnahme“ auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung des NGP vorliegenden Daten (Monitoringergebnisse, Belastungssituation) darstellen. Sie dienen als Unterstützung, sollten aber anhand aktueller bzw. detaillierter Informationen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass alle erhobenen Bewertungsergebnisse auf Plausibilität und Einhaltung der methodischen Vorgaben (Probenahme-/Aufarbeitung, Nachweis der Befähigung des Gutachters,...) zu prüfen sind, die Vorgaben dafür sind im „Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente – Einleitung“<sup>10</sup> zu finden. Für Untersuchungen im Rahmen der GZÜV wurde ein Qualitätssicherungssystem eingerichtet, das die Qualität der Bewertungen sicherstellt. Aufträge werden nur an Technische Büros vergeben, die eine Teilnahme an einem Methodikkurs nachweisen können und über entsprechende Erfahrungen in der jeweiligen Ökoregion verfügen. Jedes Untersuchungsergebnis wird vom Auftraggeber (Länder/Bund) auf Plausibilität geprüft.

---

<sup>9</sup> Alle Karten sind auf der Website des BMLFUW unter [Wasser > Wasser und Daten \(WISA\) > Fachthemen > Gewässerbewirtschaftungsplan > NGP 2015 > Anhang Karten \(PDF\)](#) bzw. als Web-GIS Karten unter [Wasser > Wasser und Daten \(WISA\) > Wisakarten > Gewässerbewirtschaftungsplan 2015](#), die Tabellen sind unter [Wasser > Wasser und Daten \(WISA\) > Fachthemen > Gewässerbewirtschaftungsplan > NGP 2015 > Anhang Tabellen](#) verfügbar.

<sup>10</sup> Siehe Website des BMLFUW unter [Wasser > Wasser und Daten \(WISA\) > Fachthemen > Gewässerbewirtschaftungsplan > NGP 2015 > Hintergrunddokumente > Methodik](#)

## 5 BEURTEILUNG DER VERSCHLECHTERUNG EINES WASSERKÖRPERS:

**BEI DER BEURTEILUNG EINER VERSCHLECHTERUNG** sind alle Wasserkörper zu betrachten, die von den Auswirkungen eines Eingriffes (inkl. der Summenwirkung von Vorbelastungen) betroffen sind.

Ein Wasserkörper ist als „verschlechtert“ zu bewerten, wenn er von einer mehr als kleinräumigen Zielüberschreitung betroffen ist. Dabei ist immer die Länge der verschlechterten Gewässerstrecke („Absolutwert“) ausschlaggebend und **nicht** der Anteil (Prozentwert) der Strecke in einem Wasserkörper („Relativwert“)

Wenn ein Projekt eine Verbesserung des ökologischen Zustandes im Projektsnahbereich in einem Wasserkörper zur Folge hat, in anderen Wasserkörpern jedoch eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes bewirkt (die über eine kleinräumige Verschlechterung hinausgeht), ist die Verschlechterung in jedem einzelnen Wasserkörper per se zu beurteilen und nicht durch eine etwaige Verbesserung eines anderen Wasserkörpers gegenzurechnen.

Erfolgt ein neuer Eingriff in einem Bereich, der sich bereits in einem schlechteren als dem guten Zustand befindet, so – sollte keine Verschlechterung erwartbar sein - ist auch zu prüfen, ob der neue Eingriff die Zielerreichung verhindert.

Sind keine oder nur kürzere Strecken (kürzer als „kleinräumig“) mit schlechterem als dem guten Zustand vorhanden, so ist zu prüfen, ob sich durch den neuen Eingriff in Summe mehr als kleinräumige Abschnitte mit schlechterem als dem guten Zustand ergeben.

**Ist in einem Wasserkörper durch einen neuen Eingriff die Kleinräumigkeit der Zielverfehlung überschritten, so sind dadurch auch die Kriterien für die Einteilung von Wasserkörpern erfüllt (Mindestlänge 1 km).**

In Abhängigkeit von den resultierenden Zustandsklassen ist zu prüfen ob eine Unterteilung eines Oberflächenwasserkörpers erforderlich ist!

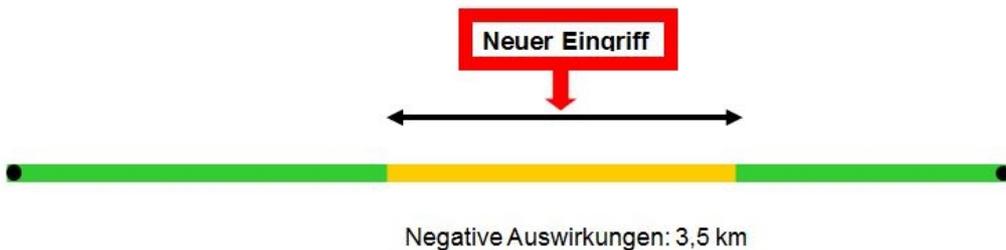
5.1 BEISPIELE

Beispiel 1:

In einem mittelgroßen Gewässer befindet sich ein Wasserkörper derzeit im guten Zustand.



Unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der Gewässerorganismen sowie der Vorbelastungen erfolgt die Prognose der Auswirkungen auf den Gewässerzustand. Ein Eingriff verursacht negative Auswirkungen (biologische Werte: „mäßig“) auf einer Länge von 3,5 km.



Die Richtwerte für die Kleinräumigkeit sind in diesem Fall überschritten (Richtwert für die Kleinräumigkeit bei mittelgroßem Gewässer: 1 km), da negative Auswirkungen auf 3,5 km zu erwarten sind. Der Wasserkörper ist daher von einer mehr als kleinräumigen Verschlechterung betroffen. Bei Genehmigung einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot nach § 104a WRG 1959 müsste ein neuer Wasserkörper ausgewiesen werden:



Beispiel 2:

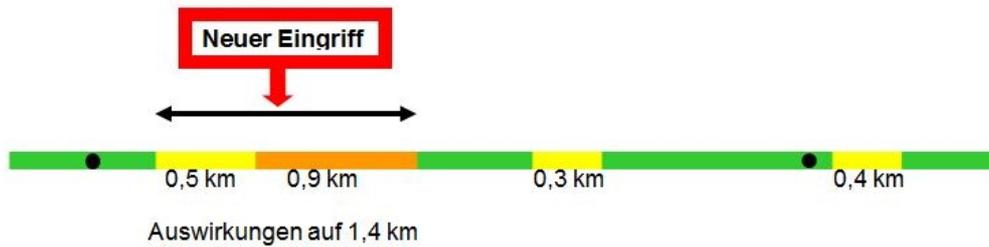
In einem mittelgroßen Gewässer befindet sich ein Wasserkörper insgesamt im guten Zustand, der Wasserkörper enthält aber bereits kleinräumige Abschnitte im mäßigen Zustand.



Unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der Gewässerorganismen sowie der Vorbelastungen erfolgt die Prognose der Auswirkungen auf den Gewässerzustand. Der neue Eingriff verursacht im Zusammenspiel mit den Vorbelastungen negative Auswirkungen auf einer Strecke von insgesamt 1,4 km (der Eingriff verschlechtert auf 0,9 km auf „unbefriedigend“ und verhindert auf 0,5 km die Zielerreichung). Die Richtwerte für die Kleinräumigkeit sind beim vorliegenden Beispiel überschritten, da negative

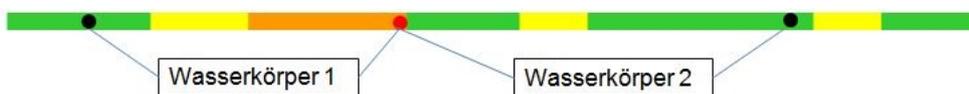
## BEURTEILUNG DER VERSCHLECHTERUNG EINES WASSERKÖRPERS:

Auswirkungen auf 1,4 km zu erwarten sind. Der Wasserkörper ist daher von einer mehr als kleinräumigen Verschlechterung betroffen.



Bei Genehmigung einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot nach § 104a WRG 1959 muss geprüft werden, ob ein neuer Wasserkörper ausgewiesen werden sollte. Dies ist auch abhängig von der Länge der verbleibenden guten Strecke (mehr als kleinräumig gut?)

Beispiel für eine mögliche Wasserkörpereinteilung:



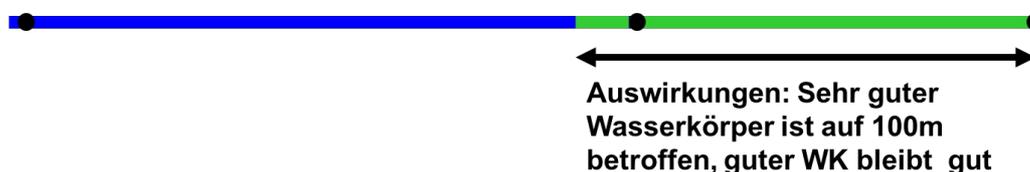
### Beispiel 3:

Ein Wasserkörper befindet sich derzeit im sehr guten Zustand, der unterhalb liegende in einem guten Zustand. Geplant ist ein Ausleitungskraftwerk, die vorgesehene Restwassermenge ermöglicht die Erreichung des guten Zustands.



Unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der Gewässerorganismen sowie der Vorbelastungen erfolgt die Prognose der Auswirkungen auf den Gewässerzustand.

Ein Eingriff verursacht negative Auswirkungen auf 100 m, der sehr gute Zustand wird hier auf gut verschlechtert, der gute Zustand bleibt erhalten.



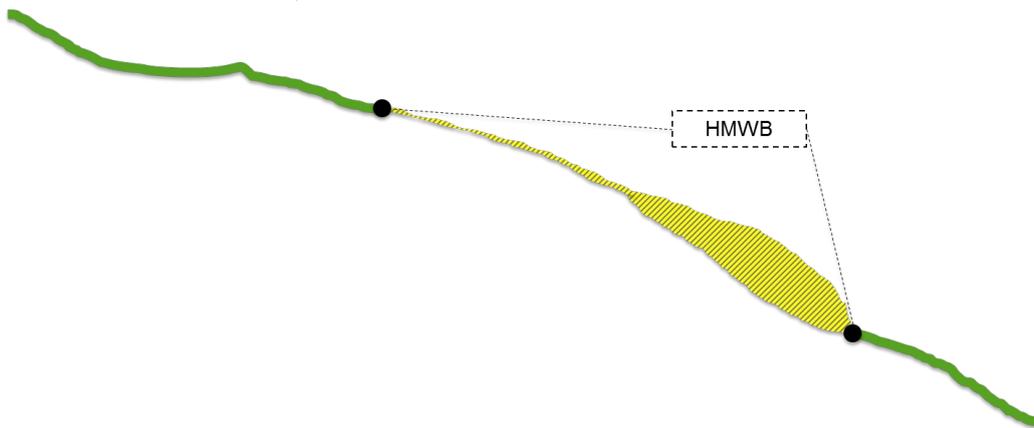
Obwohl der sehr gute Wasserkörper nur auf einer sehr kurzen Strecke betroffen ist, liegt eine Verschlechterung vor.

Bei Genehmigung einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot nach §104a WRG 1959 ändert sich jedoch nicht die Zustandsbewertung für den ganzen Wasserkörper sondern es müsste eine neue Wasserkörpereinteilung erfolgen. Der nun gute Abschnitt könnte z.B. dem unterhalb liegenden Wasserkörper zugeschlagen werden. Sofern der verbleibende sehr gute Zustand eine Länge von über einem Kilometer aufweist, bleibt er als eigener Wasserkörper bestehen.



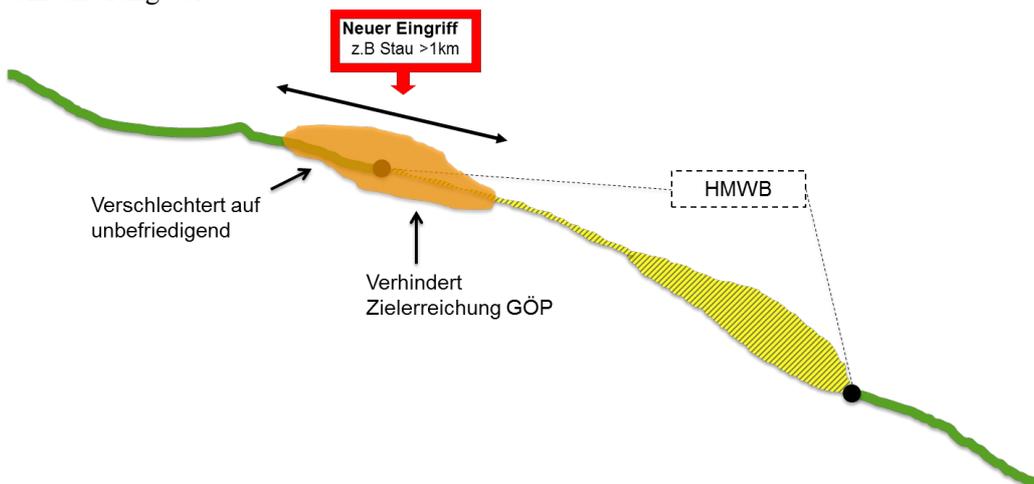
**Beispiel 4:** Eingriff in ein erheblich verändertes Gewässer

Ein Wasserkörper (z.B. Rückstaubereich einer Wasserkraftanlage) ist als erheblich veränderter Wasserkörper ausgewiesen und befindet sich in einem mäßigen (oder schlechteren) ökologischen Potential. Geplant ist ein weiteres Kraftwerk, das einen zusätzlichen Rückstaubereich verursacht.



Unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der Gewässerorganismen sowie der Vorbelastungen erfolgt die Prognose der Auswirkungen auf den Gewässerzustand.

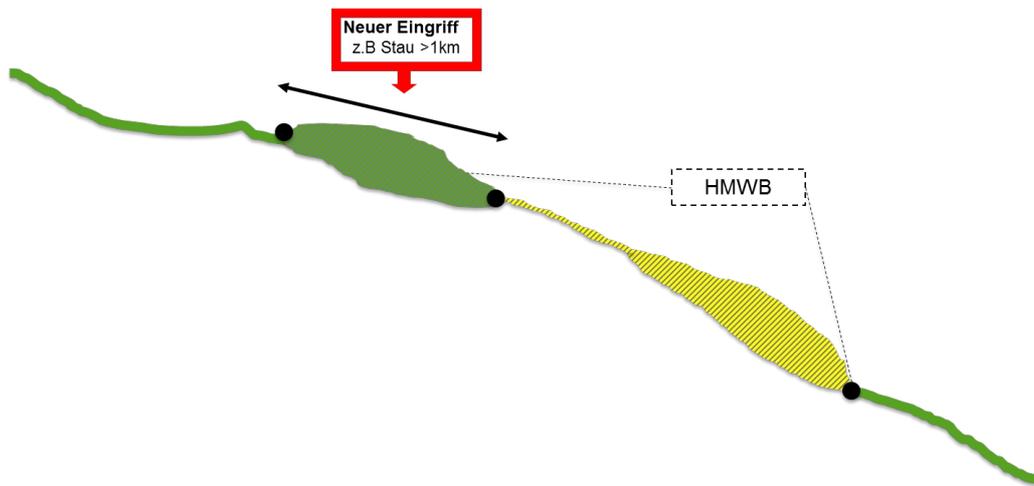
Ein Eingriff verursacht negative Auswirkungen im angrenzenden guten Wasserkörper (verschlechtert auf unbefriedigend) und verhindert die Zielerreichung des guten ökologischen Potentials im HMWB. Es liegt eine Verschlechterung vor.



Bei Genehmigung einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot nach §104a WRG 1959 wäre ein neuer Wasserkörper auszuweisen.

Da im Zuge der Ausnahmegenehmigung alle Maßnahmen zur Minimierung der neg. Auswirkungen zu setzen sind, entspricht der Zustand dieses neuen Wasserkörpers dem zukünftigen „guten ökologischen Potential“.

BEURTEILUNG DER VERSCHLECHTERUNG EINES WASSERKÖRPERS:



## 6 TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Beschreibung der Bewertungstypen in Abhängigkeit der Methode der Zustandsbewertung.....	13
--	----

## 7 ABBILDUNGS-VERZEICHNIS

Abbildung 1: Grundlegendes Konzept für die Ausweisung von Oberflächenwasserkörpern .....	5
Abbildung 2: Beispiel für die Detaileinteilung nach dem Zustand von Gewässerabschnitten .....	9
Abbildung 3: Beispiel für die Detaileinteilung nach den vorhandenen Belastungen .....	9



**MINISTERIUM  
FÜR EIN  
LEBENSWERTES  
ÖSTERREICH**

[bmlfuwgv.at](http://bmlfuwgv.at)

## **FÜR EIN LEBENSWERTES ÖSTERREICH.**

**UNSER ZIEL** ist ein lebenswertes Österreich in einem starken Europa: mit reiner Luft, sauberem Wasser, einer vielfältigen Natur sowie sicheren, qualitativ hochwertigen und leistbaren Lebensmitteln.

Dafür schaffen wir die bestmöglichen Voraussetzungen.

**WIR ARBEITEN** für sichere Lebensgrundlagen, eine nachhaltige Lebensart und verlässlichen Lebensschutz.



**MINISTERIUM  
FÜR EIN  
LEBENSWERTES  
ÖSTERREICH**

[www.bmlfuw.gv.at](http://www.bmlfuw.gv.at)